



Berlin, 11.06.2024

Betreff: Bürokratieentlastungspaket - § 12 AÜG

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

ich wende mich heute mit dem konkreten Thema Schriftformerfordernis im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz an Sie.

Als Unternehmen, welches Personaldienstleistungen im hoch- und höherqualifizierten Bereich anbietet spüren wir die Auswirkungen von bürokratischen Formerfordernissen jeden Tag in der Praxis. Deshalb begrüßen wir die im Rahmen des Meseberger Entlastungspakets durch die Bundesregierung und Ihr Haus umgesetzten zentralen Maßnahmen, die die Wirtschaft an zentralen Stellen entlasten werden. Ein wichtiger Schritt, von dem wir hoffentlich noch lange zehren können.

In Ihrem Schreiben an die Verbände vom 21. März 2024 mit dem Titel „Durchbruch beim Nachweisgesetz: Textform statt Schriftform“ kündigen Sie auch das Ende der Schriftformerfordernis für den Überlassungsvertrag zwischen Ver- und Entleiher nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) an. Bisher ist diese Maßnahme nicht im Referentenentwurf des Bürokratieentlastungspakets IV enthalten. Daher möchten wir an dieser Stelle nochmals dafür werben und darum bitten, auch die genannte Vorschrift des AÜGs mit in das Bürokratieentlastungspaket aufzunehmen. Denn für uns als Personaldienstleister bedeutet die Schriftformerfordernis einen immensen bürokratischen Mehraufwand, der Zeit frisst und Kosten verursacht aber – mit Blick auf den Arbeitnehmerschutz – an dieser Stelle keinen Mehrwert bietet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Carlos Frischmuth
Managing Director und Leiter der Hauptstadtrepräsentanz

